



Marktgemeinde Riegersburg

Riegersburg 8, 8333 Riegersburg, Südoststeiermark

Telefon: +43 (3153) 8204 - Fax: +43 (3153) 8204-22

E-Mail: gde@rieegersburg.gv.at

Amtstafel

Aktenzeichen: 031-4/006-2026
Bearb.: Mag. Monika
Trummer-Fink
Telefon: 03153 8204-23
Fax: DW 22

Riegersburg, am 16.04.2026

Gegenstand: RI13 - Kindergarten/Kinderkrippe_KG Riegersburg
Grundstück Nr.: 239/7, KG: Riegersburg, EZ: 448, Nr.: 240/4, KG: Riegersburg,
EZ: 162,
Marktgemeinde Riegersburg, Riegersburg 8, 8333 Riegersburg

ANHÖRUNG

Die Marktgemeinde Riegersburg beabsichtigt gem. § 40 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (Stmk. ROG), LGBl. Nr. 49/2010 i.d.F. LGBl. Nr. 20/2026 den Bebauungsplan RI13 - Kindergarten/Kinderkrippe_KG Riegersburg zu beschließen.

Gem. §40, Abs. 6, Ziff. 2, Stmk ROG 2010 i.d.g.F., sind im Verfahren zur Erstellung oder Änderung von Bebauungsplänen die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke sowie die für Angelegenheiten der Örtlichen Raumordnung zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung innerhalb angemessener Frist anzuhören, wenn dies im Sinn der Raschheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit liegt. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme während der Amtsstunden ist hinzuweisen.

Die Anhörungsfrist wird von 21.04.2026 bis 12.05.2026 festgelegt.

Inhalt aus der Verordnung Bebauungsplan:

§1 Inhalt und Planverfasser

Der Bebauungsplan besteht aus dem Ordnungsplan sowie Ordnungs- und Erläuterungstext, verfasst von DI Andrea Jeindl, Franz-Josef-Straße 12a, 8330 Feldbach.

Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes (Ordnungsplan) im Maßstab 1:500 ist ein integrierender Bestandteil der Verordnung.

§2 Geltungsbereich

Der Bereich der Gültigkeit dieser Verordnung erstreckt sich die Grundstücke Nr. 239/7 und 240/4 (Teil), beide KG Riegersburg. Grundlage bildet der Lage- und Höhenplan mit den aktuellen Grundstücksgrenzen des Vermessungsbüros Pilsinger vom 13.02.2026, GZ.6742-26.

Die Bestimmungen der Stmk. Baugesetzes 1995 in der geltenden Fassung sind einzuhalten.
Die Flächenwidmung entspricht dem gültigen Flächenwidmungsplan 1.00 einschließlich FWP-Änd. 1.22 der Marktgemeinde Riegersburg.

Das Planungsgebiet liegt in der Ortsbildschutzzone Riegersburg und im Landschaftsschutzgebiet LS38 Riegersburg.

§3 Maß der baulichen Nutzung

Baugebiet:	Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (1)
Aufschließungserfordernisse:	(VE) (Äußere) Verkehrstechnische Erschließung (GGA) Erstellung eines geologischen/bodenmechanischen Gutachtens und Einhaltung darin definierter, erforderlicher Maßnahmen (OW) Oberflächenwasserentsorgungskonzept
Bebauungsdichte:	0,2-0,8
Bebauungsweise:	offen
Bebauungsgrad:	maximal 0,4
Grad der Bodenversiegelung:	maximal 0,5

§4 Öffentliche und private Verkehrsflächen

Die äußere Erschließung hat über den Hauptschulweg aus südlicher Richtung und den Kaufmannweg aus nördlicher Richtung zu erfolgen.

Als Haupterschließung dient der Hauptschulweg.

Die Verkehrsflächen auf dem Planungsgebiet haben sich auf die unbedingt notwendigen Flächen zu beschränken, darunter fallen Zu- und Abfahrt und Ein- und Ausstiegszonen für den Kindergartenbus, barrierefreie Parkplätze, Parkplätze für Mitarbeiter.

§5 Baugrenzlinien

Die Baugrenzlinien gelten gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes 1995.

Ergänzend zu den Baugrenzlinien sind die Abstandsbestimmungen gem. Stmk. Baugesetz 1995 einzuhalten.

Für Nebengebäude werden Ausnahmen festgelegt.

§6 Nebengebäude, überdachte Abstellplätze, Flugdächer

Die Errichtung von Nebengebäuden, überdachten Abstellplätzen und Flugdächern ist auch außerhalb der Baugrenzlinien zulässig.

§7 Nutzungsart

Die Bebauung dient der Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung des Kindergartens und der Kinderkrippe.

§8 Ausrichtung der Hauptgebäude

Die Hauptgebäude sind an den Schichtenlinien auszurichten, Abweichungen bis zu 20° sind zulässig.

§9 Höhenentwicklung der Gebäude

Maximale Gesamthöhe der Gebäude bei Satteldach: 15 m

Maximale Gesamthöhe der Gebäude bei Flachdach: 9 m

Es dürfen max. 2 oberirdische Geschoße errichtet werden.

§10 Dachform, -neigung, -material und -farbe

Die zulässigen Dachformen sind beschränkt auf:

Satteldach: 20-35°

Begrüntes Flachdach

Untergeordnete Gebäudeteile können auch andere Dachformen aufweisen.

Für Garagen, Nebengebäude, überdachte Abstellplätze und Flugdächer ist entweder dieselbe Dachform wie das Hauptgebäude oder Flachdach oder flachgeneigtes Pultdach mit einer maximalen Dachneigung von 10° zu wählen. Bei diesen Gebäuden untergeordneter Bedeutung ist bei Pult- oder Flachdächern keine Begrünung verpflichtend, allerdings ist eine Ausführung mit dunklem Kies oder dunkler Folie verpflichtend.

Dachmaterial+Dachfarbe und sonstige Festlegungen:

Satteldach: Rotbraune unglasierte Ziegeleindeckung

Flachdach: Begrünung

§11 Fassadenfarbe + Fenster + Balkone

Die Bestimmungen des Ortsbildkonzeptes sind anzuwenden.

Fassadenfarben, einschließlich Türen, Fenster, Garagentore usw., sowie Farben von Einfriedungen sind durch ein Gutachten des Ortsbildsachverständigen zu beurteilen.

Farben sind generell in gedeckten Tönen zu verwenden. Grundsätzlich sind Erdfarbtöne (beispielsweise Ocker, rötliche Farben) und sandgraue Farbtöne zugelassen. Grelle Farben wie beispielsweise Zitronengelb, oder Blautöne und großflächige, glänzende Flächen bzw. Metalleinfassungen sind nicht zulässig.

Holzverschalungen in Holzfarbtönen oder gedeckten Lasuren sind zulässig.

§12 Kollektorflächen

Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, Fernseh- und Rundfunkantennen sowie Satellitenspiegel sind innerhalb des Ortsbildschutzgebietes prinzipiell bewilligungspflichtig.

Die Bestimmungen des Ortsbildkonzeptes sind anzuwenden.

§13 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die Ver- und Versorgungsanschlüsse haben entsprechend den Vorschriften der jeweiligen abgebenden Stelle zu erfolgen.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung hat durch Anschluss an das Ortswasserleitungsnetz bzw. den öffentlichen Kanal zu erfolgen.

Die Stromversorgung ist verkabelt, unter Berücksichtigung des Wasser- und Kanalnetzes, auszuführen.

Für die geordnete Müllbeseitigung sind von der Aufschließungsstraße leicht erreichbare Standplätze für den Abholtag zu wählen. Die dauernde Unterbringung auf der Bauparzelle muss in einem nach außen abgeschirmten Bereich erfolgen.

§14 Hangwasser- und Niederschlagswasserentsorgung

Bei allen Baumaßnahmen ist auf eine schadlose Ableitung der Hangwässer zu achten.

Die in einem noch zu erstellenden Oberflächenwasserentsorgungskonzept ausgearbeiteten Maßnahmen sind verpflichtend umzusetzen.

Niederschlagswässer dürfen nicht auf Nachbargrundstücke und insbesondere nicht auf vorbeiführende Verkehrsflächen (Glatteisgefahr) abgeleitet werden.

§15 Freiflächen, Bepflanzung und Einfriedungen

Allgemein:

Sämtliche unbebauten und nicht für die innere Erschließung oder als Abstellflächen erforderlichen Flächen sind als Freiflächen auszubilden und zu begrünen.

Bei der Bepflanzung der Grün- und Freiflächen, besonders zur Abschirmung nach außen, sind heimische und standortgerechte Gewächse zu verwenden.

Abstellflächen:

Die nicht überdachten Abstellplätze (ausgenommen barrierefreie Parkplätze) müssen mit versickerungsfähigen Belägen (nicht vollversiegelt) ausgestattet werden.

Pro angefangener 5 Parkplätze (überdacht und nicht überdacht) ist ein großkroniger, standortangepasster Laubbaum im Bereich der Parkplatzanlage zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Spielflächen:

Auf den Spielflächen sind in Summe mindestens 10 großkronige Laubbäume zu pflanzen.

Einfriedungen

Die Einfriedungen des Bauplatzes und allfälliger Unterteilungen der Grünflächen sind nur mit licht- und luftdurchlässigen Zäunen oder lebenden Zäunen zulässig.

Zäune: max. Höhe 150 cm

Lebende Zäune: max. Höhe 180 cm

Die Festlegungen des Ortsbildschutzkonzeptes sind einzuhalten.

(Laut § 41, Abs. 3 ROG 2010 i.d.g.F. sind diese Pflanzgebote bis spätestens zum Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Benützungsbewilligung betreffend die baulichen Anlagen auf dem jeweiligen Grundstück zu verwirklichen). Für eine dauerhafte Erhaltung dieser Bepflanzung ist zu sorgen.

§16 Geländeänderungen, Stützmauern, Steinschichtungen

Die Geländeänderungen sind nur in dem Maß zulässig, welches für die unmittelbare Baumaßnahme und die Ausbildung von Zufahrten und Terrassen etc. erforderlich ist. Eine komplette Neugestaltung des Hanges/Grundstückes zur Schaffung von ebenen Gartenflächen mit umliegenden Stützmauern oder Steinschichtungen ist nicht zulässig.

Allfällige Niveauunterschiede im Gelände sind mit begrüntem Böschungen oder ingenieurbiologischen Maßnahmen (z.B. bewehrte Erde – siehe Beispielfoto in der Erläuterung) auszugleichen, wobei diese geneigt, mit maximalen Höhen von 2 m ausgeführt werden müssen.

An der Gebäuderückseite sind einfache Beton- oder Natursteinmauern möglich, wobei Steinschichtungen aus klein - bis mittelformatigen Steinen und möglichst dunklem Material herzustellen.

Höhe max. 1,0 m

Die Verwendung von Flussbausteinen ist unzulässig.

§17 Hangstabilität/Untergrundverhältnisse

Ein geotechnisches Gutachten ist in Ausarbeitung. Allenfalls daraus abzuleitende Maßnahmen hinsichtlich Hangsicherung, Gründung, Regenwasserverbringung etc. sind verpflichtend umzusetzen.

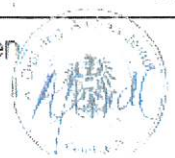
§18 Ortsbildkonzept

Die Festlegungen des Ortsbildkonzeptes sind anzuwenden.

Planliche Darstellung:



Riegersburg - BBP RID3 - Kindergarten
Unterlagen für 1. Anhörung - 15.04.2026
M 1/500




Einwendungen können in dieser Zeit schriftlich und begründet beim Marktgemeindeamt Riegersburg, 8333 Riegersburg 8, bekannt gegeben werden.

Amtsstunden: Montag, 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr, Dienstag 08:00 bis 12:00, Donnerstag 08:00 bis 12:00, Freitag 08:00 bis 12:00.

In die Unterlagen kann während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Einsicht genommen werden. Gleichzeitig wird die vorliegende Anhörung an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel kundgemacht.

Der Bürgermeister:
Manfred Reisenhofer



Angeschlagen am: 20.04.2026
Abgenommen am: 13.05.2026